

SATZUNG

Stand 24. März 2017

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „Badminton-Club Hochdorf e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer 1390 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
4. Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Badminton-Verband (BWBV) mit Sitz in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck und Aufgabe*

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Badminton-Clubs ist die Pflege und Förderung des Badminton-Sports durch Organisation des Spielverkehrs, sowie durch die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder.
4. Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit vor allem an den Mannschafts-Meisterschaften des BWBV und hat die Teilnahme seiner Mitglieder an den übrigen Turnieren des BWBV zu fördern.
5. Die Aktiven und Jugendlichen sind durch ein geeignetes Training im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vorzubereiten. Schwerpunkte der Trainingsarbeit sind der Aufbau förderungswürdiger Talente, sowie das Verbessern des Leistungsstandes aller Aktiven und Jugendlichen.

§ 3 *Eintritt der Mitglieder*

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Personen im Alter unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenso auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gilt Ziffer 2 sinngemäß.

§ 4 *Austritt der Mitglieder*

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform (also per Email, Brief oder Telefax) zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Austrittserklärungen von Jugendlichen sind durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
5. Ein ausgetretenes Mitglied hat weder Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 5 *Streichung der Mitgliedschaft*

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag einen Monat im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit der Post an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Zusätzlich muss der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss bestätigen. Dieser Beschluss braucht dem Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden.
5. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5a *Ausschluss aus dem Verein*

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
4. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich samt Begründung schriftlich bekannt gemacht werden.
5. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6 *Mitgliedsbeitrag*

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Umlagen.
2. Der Beitrag ist, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, jährlich zu entrichten und wird im ersten bzw. anteilig im Eintrittsquartal fällig.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 *Verwendung der Mittel*

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind aber angemessene und übliche Vergütungen für Leistungen von Vereinsmitgliedern (oder Dritten) an den Verein, über die der Vorstand beschließt (z.B. Trainervergütung, Honorar für Homepageerstellung usw.). Der Vorstand beschließt nach pflichtgemäßem Ermessen ebenfalls über die Erstattung von Auslagen (bspw. für Lehrgänge, die den Vereinszweck fördern). Mitglieder des Vorstands können vom Verein Erstattung ihrer Auslagen (z.B. Fahrtkosten) verlangen.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7a Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 9–12 der Satzung)
2. Der Vorstand (§ 8 der Satzung).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sportwart) und dem Kassenswart. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein allein und unbeschränkt. Der Vorstand leitet den Badminton-Club und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, soweit nicht alle Vorstände eine telefonische oder elektronische Sitzung oder Abstimmung beschließen. Die Beschlussfassung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch durch jegliche Kombination der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Sitzungen erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsentschluss.

§8a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Satzungsänderungen,
2. die Wahl und Erteilung oder Ablehnung der Entlastung des Vorstands,
3. Änderung des Mitgliedsbeitrags und
4. die Auflösung des Vereins.

§ 9 *Berufung der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, und zwar in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres, zu berufen.
2. Weiter ist die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes zu berufen oder nach Abs. 3.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder statt, die einen schriftlich begründeten Antrag mit Tagesordnung an den Vorstand zu richten haben. Weiter muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für Form und Fristen der Ladung gilt § 10 entsprechend. Im Einzelfall kann der Vorstand nach eigenem Ermessen von der zweiwöchigen Ladungsfrist abweichen. Die Ladungsfrist muss jedoch in jedem Fall sieben Tage betragen, § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 *Form der Berufung; Tagesordnung*

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sie kann ferner von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt werden.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Tag der Mitgliederversammlung ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden der Einladung.

§ 10a *Leitung und Beschlussfähigkeit*

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet. Ist dieser nicht erschienen, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, allerdings kann der Vorstand Gäste nach freiem Ermessen zulassen. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 25 % der Vereinsmitglieder nötig.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von der Hälfte der Vereinsmitglieder nötig.
4. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

5. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung i. S. d. Abs. 3 hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 11 *Beschlussfassung*

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Enthaltene Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Satzungsänderungen, sofern mindestens sieben Mitglieder erschienen sind; dies gilt auch im Falle der Beschlussfassung nach § 10a Abs. 5.
5. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung Erschienenen beschlossen werden.
6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Die Anfechtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erfolgt.

§ 12 *Niederschrift über Versammlungsbeschlüsse*

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese soll insbesondere enthalten:
 - a) Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - b) die Tagesordnung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls dies nach § 10a anhand der Tagesordnung nötig ist
 - d) die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- und Neinstimmen sowie der Enthaltungen)
 - e) die Anträge; satzungsändernde Anträge müssen wörtlich aufgenommen werden.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorstände tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 *Auflösung des Vereins*

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Freiburg i.B., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 *Vereinsstrafen*

1. Bei verschuldetem vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit berechtigt nach Anhörung des Mitgliedes Geldstrafen oder Sperrn zu verhängen. Die Entscheidung muss begründet und dem Mitglied bekannt gemacht werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nicht als Vereinsstrafe verhängt werden, sondern nur gemäß § 5a erfolgen.

§ 15 *Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern*

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme Vereinsaktivitäten entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach dem BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.